

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und zur Änderung und Aufhebung anderer Gesetze und Verordnungen

Zusammenfassung

Den Kern des Gesetzes bildet die Novelle des NWG. Es erfolgen verschiedene Änderungen der Regelungen zur Reinhaltung und Entwicklung der Gewässer. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden.

Diesem Ziel dienen insbesondere:

1. Optimierung des Einsatzes der Mittel aus der Wasserentnahmegebühr (WEG) für den Trinkwasserschutz

Mit der Ergänzung von § 28 Abs. 4 NWG wird festgelegt, dass über Erfolgsparameter die Erreichung des Ziels, mit Hilfe der geförderten Maßnahmen in den Kooperationen zu messbaren Verbesserungen für den Trinkwasserschutz zu kommen, zu belegen ist. Außerdem wird das ordnungsrechtliche Instrumentarium der Festsetzung von Wasserschutzgebieten gestärkt, indem zukünftig auch die gesetzlichen Ausgleichszahlungen nach Maßgabe einer noch zu erlassenden Verordnung vom Land erstattet werden.

2. Streichung der Ermäßigungstatbestände nach § 22 Abs. 2 und 3 NWG

In § 22 NWG ist der Wegfall der Ermäßigungstatbestände nach den Absätzen 2 und 3 (nach einer Übergangszeit von zwei Jahren, siehe Artikel 2 des Gesetzentwurfs) vorgesehen. Im Vollzug der WEG hat sich gezeigt, dass die zusätzliche Anreizkomponente, die zumutbaren Maßnahmen zur Wassereinsparung auszuschöpfen bzw. durch einen hohen Wirkungsgrad bei der Energieerzeugung im Ergebnis weniger Kühlwasser zu verbrauchen, die über die unmittelbare Gebührenminderung bei geringerem Verbrauch hinausgeht, nicht mehr benötigt wird.

3. Einführung einer Verordnungsermächtigung zur Anpassung der WEG an den Kaufkraftverlust

Mit der Einführung der neuen Verordnungsermächtigung in § 22 Abs. 4 soll das Verfahren, mit dem der Tarif der WEG an die Kaufkraftentwicklung angepasst wird, vereinfacht werden.

4. Einführung von Gewässerrandstreifen auch an Gewässern dritter Ordnung

Die Einführung von Gewässerrandstreifen auch an Gewässern dritter Ordnung soll Belastungen der Gewässer durch diffuse Quellen sowie Stoffeinträge verringern. Da das landwirtschaftliche Fachrecht insbesondere in Gebieten mit intensiver Landwirtschaft allein nicht ausreicht, um die Bewirtschaftungsziele nach WHG zu erreichen, werden Verbote zum Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Gewässerrandstreifen im Wasserrecht verankert.

5. Festsetzung von Entwicklungskorridoren

Durch die Eröffnung der Möglichkeit, an Gewässern sog. „Entwicklungskorridore“ festzusetzen, wird den Wasserbehörden ein zusätzliches Instrument an die Hand gegeben, um eine eigendynamische Gewässerentwicklung zu ermöglichen und die Bewirtschaftungsziele nach dem WHG zu erreichen.

6. Einschränkung des Wiederherstellungsrechts der Gewässeranlieger im Falle von Uferabbrüchen

Die Einschränkung des Wiederherstellungsrechts der Gewässeranlieger im Falle von Uferabbrüchen nach § 43 NWG verbessert ebenfalls die Rahmenbedingungen für eigendynamische Prozesse der Gewässerentwicklung.

7. Einführung eines Vorkaufsrechts für Grundstücke an Gewässern

Auch die Einführung eines Vorkaufsrechts für Grundstücke an Gewässern (§ 59b NWG) kann einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der angestrebten Gewässerentwicklung leisten. Es ergänzt das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG.

8. Anpassung des Gewässerunterhaltungsbegriffs

Die Anpassung des Begriffs der Gewässerunterhaltung an den Begriff in § 39 WHG soll ein Signal für eine stärker ökologischere Ausrichtung der Gewässerunterhaltung setzen.

9. Verpflichtender Erlass von Unterhaltungsordnungen

Dem Erlass von Unterhaltungsordnungen nach § 79 NWG wird für die stärkere ökologische Ausrichtung der Gewässerunterhaltung zukünftig eine deutlich größere Bedeutung zukommen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Wasserbehörden verpflichtet werden, entsprechende Verordnungen zu erlassen.

10. Regelung zu Feldmieten

§ 87 NWG wird neu gefasst: Für Feldmieten wird durch eine Anzeigepflicht die effektive Überwachung seitens der Wasserbehörden ermöglicht. Die seit längerem im Erlasswege geregelten Standards für die Durchführung der Feldlagerung sollen im Interesse eines verbesserten Vollzuges in die Form einer Rechtsverordnung überführt werden.

11. Regelung zu den Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung

Mit der Neufassung von § 97 NWG werden die gesetzlichen Möglichkeiten der Kommunen, auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung zusammen zu arbeiten, moderat erweitert und im Sinne einer Klarstellung an die bestehende Praxis angepasst. So war z. B. bislang nicht eindeutig geregelt, ob Zweckvereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung zulässig sind.

MU 29.11.16